

Zürich, 20. Januar 2010

## Bericht zu einem Rechtsmittelentscheid

### A. Allgemeine Angaben

Entscheid: Urteil des Bundesgerichtes IC\_280/2009 vom  
24. November 2009  
Bauherrschaft: Stadt Zürich  
Lage: Strassenprojekt Seefeldstrasse, Zürich  
Beschwerdeführerin: Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten  
baulichen Umwelt

### B. Streitgegenstand

Trottoirüberfahrten (taktile Erfassbarkeit des Absatzes, Änderung Belagstruktur)

### C. Sachverhalt und Verfahrensgang (Kurzzusammenfassung)

Die Stadt Zürich setzte im Juli 2007 ein Projekt für den Ausbau der Seefeldstrasse fest. Das Projekt umfasste u.a. neue Trottoirüberfahrten. Die Fachstelle (SFBB) verlangte, dass das geplante Strassenbauprojekt den Anforderungen des behindertengerechten Bauens entspreche. In Bezug auf die Trottoirüberfahrten blieben diese Anträge im Einspracheverfahren wie auch im Rahmen des Rekursverfahrens vor Bezirksrat Zürich erfolglos. Die Fachstelle gelangte im September 2008 ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, welches ihre Beschwerde guthiess und die Stadt Zürich einlud, das Strassenprojekt dahingehend zu ändern, dass die Trottoirüberfahrten durch einen Absatz von 3 cm oder in gleichwertiger Weise taktile erfassbar von der Fahrbahn getrennt und durch eine Änderung der Belagsstruktur taktile erfassbar ausgestaltet werden.

Ruth Dönni  
Rechtsanwältin

Nadja Herz  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin SAV  
Bau- und Immobilienrecht

Christine Kessi  
Rechtsanwältin

Carmen Wettstein  
Rechtsanwältin

Holbeinstrasse 34  
Postfach 1109  
8034 Zürich

Telefon 043 222 41 14  
Fax 043 222 41 15

herz@holbeinstrasse.ch  
www.holbeinstrasse.ch  
www.herz-recht.ch

Eingetragen im Anwaltsregister  
Mitglieder des Schweizerischen  
Anwaltsverbands

Die Stadt Zürich erhob gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich im Juni 2009 Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht.

#### **D. Entscheid des Bundesgerichts**

Die Beschwerde der Stadt Zürich wird abgewiesen.

#### **E. Erwägungen des Bundesgerichts (sinngemäss zusammengefasst)**

##### Taktile Erfassbarkeit des Absatzes

Die Norm SN 521 500 verlange eine Trennung von Fussgängerbereich und Fahrbereich durch einen ununterbrochenen Absatz von mindestens 3 cm Höhe. Von dieser Norm dürfe gemäss § 360 Abs. 3 PBG nur aus „wichtigen Gründen“ abgewichen werden.

- Dies sei namentlich der Fall, wenn neuere technische Entwicklungen eine Lösung ermöglichten, mit welcher die Ziele der betreffenden Norm ebenso gut oder gar besser erfüllt werden können. Dies sei jedoch vorliegend nicht der Fall. Der von der Stadt Zürich vorgeschlagene Fries zur Abtrennung von Fahr- und Fussgängerbereich sei in jedem Fall nicht besser taktil erfassbar als ein Absatz von mind. 3 cm Höhe. Ausserdem sei diese von der Norm abweichende Trennung für blinde und sehbehinderte Personen nicht eindeutig interpretierbar.
- Das Verwaltungsgericht weise zudem willkürfrei darauf hin, dass eine besondere Stolpergefahr nicht auszumachen sei und dass die Querung mit einem Rollstuhl nicht berücksichtigt werden müsse, da eine solche auf der eigentlichen Trottoirüberfahrt erfolgen könne.
- Eine Abweichung von Richtlinien und Normalien sei ausserdem zulässig, wenn die Anwendung der Norm im Einzelfall unverhältnismässig sei. Die Stadt Zürich erwähne in diesem Zusammenhang erstmals eine allenfalls zusätzliche Entwässerungsanlage; dabei handle es sich um ein unzulässiges Novum.
- Schliesslich mache die Stadt Zürich auch keine besonderen örtlichen Verhältnisse geltend, die eine Abweichung von der Norm rechtfertigen würden. Das Verwaltungsgericht habe willkürfrei festgehalten, dass ein Touchieren von Fahrzeugen bei einem Absatz von nur 3 cm Höhe nicht zu erwarten sei.

Das Verwaltungsgericht Zürich habe daher ohne Willkür das Vorliegen „wichtiger Gründe“ zur Abweichung von der Norm verneinen dürfen. Das Verwaltungsgericht habe damit zu Recht einen Absatz von mindestens 3 cm oder einen Schrägabschluss von mindestens 4 cm verlangt.

### Taktile Ausgestaltung der Belagsstruktur

Das Bundesgericht führt aus, dass es offensichtlich sei, dass Fussgänger auf Trottoirüberfahrten trotz ihrer Vortrittsberechtigung einer höheren Gefahr ausgesetzt seien als an anderen Stellen des Trottoirs.

Es sei festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht keine Pflasterung, sondern lediglich eine taktil erfassbare Belagsstruktur der Trottoirüberfahrten angeordnet habe. Die Ausgestaltung derselben bleibe im Ermessen der Stadt. In Betracht kämen insbesondere taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger gemäss VSS-Norm SN 640 852. Die Fachstelle habe hierfür eine mögliche Lösung vorgeschlagen (Merkblatt 17/09 „Trottoirüberfahrten“). Dieser Vorschlag sei aber nicht verbindlich. Die Stadt könne eine andere, in Art. 72a VSS zugelassene, Markierung wählen, die den Anforderungen an Trottoirüberfahrten entspreche. Die fraglichen Markierungen könnten wie konventionelle Strassenmarkierungen maschinell angebracht werden und würden keine erheblichen Kosten verursachen (ca. Fr. 50/Laufmeter). Insofern erweise sich die Anordnung als verhältnismässig.

Nadja Herz